

Die Textfestsetzungen der II. Änderung des Bebauungsplanes „An den Kreuzen“, in der Fassung vom 22.12.1978, werden unter lfd. Nr. 2 wie folgt neu festgesetzt:

## **2. Nebengebäude und Garagen**

a) Garagen sind vor der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

b) Allseits offene und genehmigungsfreie Carport sind vor der straßenseitigen Baugrenze zulässig. Der Abstand der Carport zur straßenseitigen Grundstücksgrenze wird auf 0,50 m festgesetzt.

c) Untergeordnete und genehmigungsfreie Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 Abs. 1 BauNVO (z.B. Gartengerätehäuser) sind im rückwärtigen Grundstücksbereich, außerhalb der Baugrenzen, zulässig. Dabei wird die Anzahl der genehmigungsfreien Nebenanlagen (z.B. Gartengerätehäuser) auf 1 genehmigungsfreies Vorhaben nach § 62 LBauO beschränkt.

Die weiteren bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bleiben unverändert und werden im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An den Kreuzen“ übernommen.

Rodenbach, den

Ausfertigung:

Rodenbach, den

Schwarm

Ortsbürgermeister

Schwarm

Ortsbürgermeister